

**Ergänzende Bestimmungen zu den
Allgemeinen Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz
der
Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG in Lebach (SWL)**

I.

Durch Beschluß des Aufsichtsrates vom 04. Dezember 2006 werden die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG als ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) des Bundesministers für Wirtschaft vom 20.06.1980 ab dem 01.01.2007 wie folgt ergänzt:

Die ergänzenden Bestimmungen gelten als Vertragsgrundlage für die Wasserabnehmer im Bereich der Stadtwerke GmbH & Co. KG Lebach.

Alle bis zum 31.12.1998 bestehenden Versorgungsverträge behalten, soweit sie der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 entsprechen, ihre Gültigkeit.

Jede an diesem Tag bestehende Wasserversorgung durch die SWL für die kein schriftlicher Vertrag besteht, gilt "als ob" schriftliche Vereinbarungen bestehen würden (§ 2 AVB Wasser V).

II. Vertragsabschluß
(zu § 2 AVB Wasser V)

1. Die Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG (im folgenden SWL genannt) ist bereit, auf Antrag des Anschlußnehmers zu den nachstehenden ergänzenden Bedingungen einen Versorgungsvertrag abzuschließen.
2. Die Bereitschaft gilt nicht, wenn der Anschluß oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
Erfolgt trotzdem ein Anschluß, so hat der Antragsteller neben den Kosten nach IV, V und VIII, die für diesen Anschluß und seine Versorgung zusätzlich erwachsende Kosten zu übernehmen oder auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.
Der Anschluß kann versagt werden, wenn die Abwasser des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wasserleitung führen können.
3. Die SWL schließt grundsätzlich den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab; in besonders begründeten Fällen kann sie

jedoch Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher u. a. als Vertragspartner zulassen.

4. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Bei Anschlüssen, die über Privatgrundstücke führen, die nicht dem Anschlussnehmer gehören, erfolgt ein Anschluß nur, wenn dingliche Sicherheiten zugunsten der Wasserleitung auf diesem Grundstück eingetragen werden.
5. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.
6. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der SWL abzuschließen, insbesondere personelle Veränderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der SWL unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegeben Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

III. Verfahren für den Vertragsabschluß und Verpflichtungen des Abnehmers (zu § 2 AVB Wasser V)

1. Der Antrag auf Wasserversorgung ist auf einem besonderen Vordruck, den die SWL bereithält (Anmeldung), zu stellen.

Der Antrag muß u. a. enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem amtlichen Lageplan und einem genehmigten Bauplan über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muß das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) den Installationsplan für das hinter der Messeinrichtung geplante Installationsnetz auf dem zu versorgenden Grundstück oder bei Ein- oder Zweifamilienhäusern genügt auch eine Planskizze des ausführenden Installateurbetriebes.
- c) die Verpflichtungen des Antragstellers, für die Baukostenzuschüsse und für die Kosten der Hausanschlussleitung nach Maßgabe der Anlage 1 aufzukommen.

2. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussnehmer die jeweils gültigen Wasserversorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an. Wenn die SWL im Einzelfalle besondere Vertragsbedingungen zur Ergänzung des Antrages aufgestellt hat, hat er diese besonders anzuerkennen. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch die SWL kommt der Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung dauerndes einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung dieser Wasserversorgungsbedingungen und der evtl. geforderten besonderen Vertragsbedingungen.
3. Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat er die schriftliche Zustimmung des letzteren zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der SWL bei der Anmeldung beizubringen.

IV. Baukostenzuschuß (zu § 9 AVB Wasser V)

Der Anschlussnehmer zahlt dem Wasserversorgungsunternehmen vor Anschluß an das Leitungsnetz der SWL bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).

Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt die qm-Zahl des Grundstücks bis zu einer Tiefe von 40 Metern.

Die vorermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v. H.-Satz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	0
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	20
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	40
4. jedes weitere Geschoß zusätzlich	10

Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen.

Sind im Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse vorhanden, bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden sind.

Die festgelegte Berechnungsgrundlage gilt auch für Grundstücke in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten.

Der Baukostenzuschuß wird nach Annahme des Antrages durch schriftliche Aufforderung oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Beginn der Hausanschlussarbeiten fällig.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Hausanschluss und Hausanschlusskosten (zu § 10 AVB Wasser V)

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung besteht aus dem Wassermesser mit zwei Ventilen.

Der Abnehmer hat der SWL zu erstatten:

- a) die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung,
- b) die Kosten für Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück, durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden,
- c) die Kosten für Arbeiten an der Hausanschlussleitung, die durch Mängel der Abnehmeranlage erforderlich werden,
- d) die Kosten für die Beseitigung der Hausanschlussleitung bei Einstellung des Wasserbezuges, z. B. infolge Hausabbruch, Überbauung usw. Der Abnehmer ist auf Verlangen der SWL zur Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit verpflichtet.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)

Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn... die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können... Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. (1), Ziff. 2. der AVB Wasser V ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 30 m überschreitet. Als Privatgrundstück gilt jedes Grundstück, das nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehört.

VII. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VIII. Inbetriebsetzungskosten

(zu § 13 AVB Wasser V)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

IX. Verlegung von Messeinrichtungen

(zu § 18 AVB Wasser V)

Verlegungskosten nach 18 Abs. (2) der AVB Wasser V sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

X. Nachprüfung von Messeinrichtungen

(zu § 19 AVB Wasser V)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen werden gemäß besonderer Vereinbarung in Rechnung gestellt.

XI. Verwendung des Wassers

(zu § 22 AVB Wasser V)

- 1) Die Entnahme aus öffentlichen Hydranten der SWL, außer zum Feuerlöschen und zu Übungszwecken der Feuerwehr, ist nur unter folgender Voraussetzung gestattet:
über bei der SWL entlehene Standrohre.

Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der SWL oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Die Standrohre sind jeweils bis 15. Dezember eines jeden Jahres an der hierfür angegebenen Stelle zur Ablesung und Überprüfung vorzuzeigen. Miet- bzw. Grundgebühr werden gemäß Anlage 1, Punkt V., Ziff. 2) und 3) in Rechnung gestellt. Die Abgabe eines Standrohres erfolgt nur unter gleichzeitiger Stellung einer Kautions.

- 2) Die Entfernung oder Beschädigung der von der SWL angebrachten Plomben wird als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt.

XII. Ablesung und Abrechnung (zu § 20 und 24 AVB Wasser V)

Die von der SWL installierten Messeinrichtungen sind deren Eigentum. Die Zählerab-lesung und Rechnungserstellung erfolgt einmal jährlich. Die SWL erhebt Abschläge gemäß Anlage 1, Punkt VI. Für Sonder- und Großabnehmer können andere Rege-lungen festgelegt werden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrech-nungszeitraumes unter Berücksichtigung der abgebuchten bzw. gezahlten Abschlä-ge.

XIII. Zahlungsverzug (zu § 27 AVB Wasser V)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung werden gemäß Anlage 1 in Rechnung gestellt.

XIV. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVB Wasser V nebst Anlage und An-hang ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zuge-rechnet.

XV. Auskünfte

Die SWL ist berechtigt, dem Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach den Was-serbezug der Kunden für die Berechnung der Entwässerungsgebühren mitzuteilen. Bedienstete der SWL sind im übrigen zu Auskünften nur mit Zustimmung der Be-triebsleitung berechtigt.

XVI. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWL den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 der AVB Wasser V genannten Einrich-tungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrneh-mung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

XVII. Unterbrechung und Beendigung der Versorgung (zu § 32 und 33 AVB Wasser V)

1. Bei der zeitweisen Absperrung eines Hausanschlusses läuft das Vertragsverhältnis weiter. Die Grundgebühren werden in dieser Zeit laufend weiter erhoben.
2. Wenn ein Abnehmer das Vertragsverhältnis kündigt und vor Ablauf von 12 Monaten die Wiederaufnahme der Belieferung beantragt, kann die SWL zur Verhütung von Mißbräuchen von dem Abnehmer Nachzahlung für die dazwischenliegende Zeit verlangen (Bereitstellungsbetrag, Grundpreis).
3. Die SWL ist berechtigt, die Hausanschlussleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

66822 Lebach, den 01.01.2007

Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG

- Die Geschäftsführung-